

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2009.00001 vom 25. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2009.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2009.00001 du 25 août 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2009.00001 del 25 agosto 2010

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin macht keine Verletzung der Informationspflichten durch die Behörden geltend (Urk. 1 S. 9). Vielmehr macht sie geltend, dass ihr Gesundheitszustand noch nicht stabilisiert sei und dass sie deshalb bis heute ihren Gesundheitsschaden nicht endgültig habe abschätzen können (Urk. 1 S. 7). Eine Berufung auf Treu und Glauben sei sodann nicht ausschliesslich bei einer Verletzung von behördlichen Informationspflichten möglich, sondern auch dann, wenn eine Geschädigte erst nach Ablauf der Verwirkungsfrist Kenntnis von den für eine Stellung des Gesuchs um Opferhilfeleistungen erforderlichen Informationen erhalten habe (Urk. 1 S. 9).

2.2 Streitig und vorweg zu prägen ist daher die Frage, ob die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche auf finanzielle Leistungen gemäss dem OHG rechtzeitig innerhalb der zweijährigen Verwirkungsfrist gestellt hat.

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin wurde am 26. Oktober 2005 in Iran Opfer eines Auffahrunfalls und erlitt eine Körperverletzung (Urk. 3/3). Unmittelbar nach der Tat rückte die iranische Polizei aus und erstellte ein Unfallprotokoll (Urk. 14/5/4 S. 2). Nach der medizinischen Erstbehandlung in einem iranischen Krankenhaus (Urk. 14/5/4 S. 2) reiste die Beschwerdeführerin am 28. Oktober 2005 (Urk. 3/2 S. 1, Urk. 1 S. 9) in die Schweiz zurück und wurde im Folgenden in der Schweiz betreffend die Unfallfolgen medizinisch behandelt (Urk. 3/2). Gemäss ihren Angaben ist sie bezüglich des Unfalls vom 26. Oktober 2005 nicht mit schweizerischen Behörden in Kontakt gestanden, insbesondere nicht mit Mitarbeitern der schweizerischen Botschaft in Iran oder der schweizerischen Polizei (Urk. 14/5 S. 1).

3.2 Dr. med. D. ____, Facharzt FMH für Rheumatologie, physikalische Medizin und Rehabilitation, stellte mit Bericht vom 28. November 2005 die folgenden Diagnosen (Urk. 3/2 S. 1):

- Status nach Distorsionstrauma der HWS am 26. Oktober 2005 mit
- persistierendem Schwindel
- cervico-cephalem Syndrom
- vermehrter Vergesslichkeit, verminderte Konzentration, Lärm- und Lichtempfindlichkeit, vermehrter Tinnitus rechts, Sehstörungen
- bekannte Migräne

- bekannte chronische Schulterschmerzen rechts seit Jahren

Die Beschwerdeführerin sei anlässlich des Unfalls vom 26. Oktober 2005 nicht auf den Aufprall gefasst gewesen und habe unmittelbar nach dem Unfall sofort unter Schmerzen im thorako-zervikalen Übergang und nach ungefähr zwei bis drei Stunden unter Schmerzausstrahlungen in den Hinterkopf gelitten. In der Nacht nach dem Unfall habe sie unter pulsierenden Kopfschmerzen und am darauffolgenden Morgen unter Schwindel und unter Ohrensausen im rechten Ohr gelitten. Die Beschwerdeführerin sei in einem Spital in Teheran untersucht worden und es seien ihr ein Halskragen sowie Schmerzmedikamente verordnet worden (Urk. 3/2 S. 1).

3.3 Die Ärzte des Rehasentrums E. diagnostizierten in ihrem Bericht vom 31. März 2006 einen Status nach HWS-Distorsionsstrauma vom 26. Oktober 2005 mit einem zervikozephalen Syndrom und mit einem persistierenden Schwindel sowie eine Migräne (Urk. 3/3 S. 1). Eine ambulante Physiotherapie habe zu einer sukzessiven Besserung der Beschwerden geführt. Ab dem 26. Oktober 2005 habe eine vollständige Arbeitsunfähigkeit als Studentin der Religionswissenschaften und Ethnologie bestanden (Urk. 3/3 S. 2). Die Ärzte empfahlen beim Austritt eine sukzessive Steigerung der Arbeitsfähigkeit nach Massgabe der Beschwerden und erneuter Beurteilung durch den Hausarzt (Urk. 3 S. 3).

3.4 Aus den obenerwähnten medizinischen Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin bereits unmittelbar nach dem Ereignis vom 26. Oktober 2005 unter erheblichen Beschwerden litt und deswegen noch unmittelbar nach dem Unfall im Iran und anschliessend in der Schweiz ambulant sowie stationär behandelt wurde. Der Beschwerdeführerin ist daher nicht zu folgen, wenn sie geltend macht, sie habe den durch den Unfall vom 26. Oktober 2005 verursachten Gesundheitsschaden vor Ablauf der zweijährigen Verwirkungsfrist zur Stellung des Gesuchs um finanzielle Opferhilfeleistungen nicht erkennen können. Der Beschwerdeführerin ist insbesondere nicht zu folgen, wenn sie sich dabei auf die Rechtsprechung gemäss BGE 126 II 348 stützt. Denn dieser Entscheidung lag ein gänzlich anderer Sachverhalt zu Grunde, bei dem das Opfer während einer längeren Zeit nicht erkennen konnte, dass es infolge einer Vergewaltigung mit dem HI-Virus infiziert worden war (vgl. BGE 126 II 356 Erw. 6b). Vorliegend ist vielmehr mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bereits zum Tatzeitpunkt Kenntnis der Straftat und deren gesundheitlicher Folgen hatte. Die zweijährige Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 3 OHG begann daher am 27. Oktober 2005 zu laufen und endete am 26. Oktober 2007.

3.5 Da die Beschwerdeführerin in Bezug auf das Ereignis vom 26. Oktober 2005 nicht mit schweizerischen Behörden in Kontakt gestanden war, kann die Beschwerdeführerin auch nichts zu ihren Gunsten aus dem Grundsatz von Treu und Glauben herleiten. Denn einerseits kommt der Grundsatz von Treu und Glauben nur dann zur Anwendung, wenn eine Behörde ihr obliegende behördliche Aufklärungspflichten nicht wahrgenommen hat (BGE 112 V 119 f. Erw. 3a; 116 V 298 f. Erw. 3a; 121 V 30 Erw. 1b). Andererseits bestand keine Verpflichtung des Beschwerdegegners, der schweizerischen Polizei oder anderen Behörden zur Information, solange ihnen der mit einer solchen Pflicht verbundene Sachverhalt nicht bekannt war. Informations- und Auskunftspflichten hätten vielmehr erst dann bestanden, wenn die Beschwerdeführerin Behörden um Auskunft ersucht hätte oder allenfalls, wenn die Behörde auf andere Weise Kenntnis

eines mit einer Aufklärungsspflicht verbundenen Sachverhalts erhalten hätte. Eine Verletzung von Informations- und Aufklärungsspflichten durch schweizerische Behörden ist vorliegend indes nicht erstellt, weshalb die Verwirkungsfrist der Beschwerdeführerin entgegen gehalten werden kann.

4. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern. Der Beschwerdeführerin ist insbesondere nicht zu folgen, wenn geltend macht, dass ihr Gesundheitszustand noch nicht stabilisiert, und dass mithin der Endzustand noch nicht erreicht worden sei, weshalb der Erfolg der Straftat noch nicht eingetreten sei (Urk. 1 S. 11). Denn nach der Rechtsprechung erscheint aus opferhilferechtlicher Sicht massgeblich, ob die Beeinträchtigung der Geschädigten in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität das legitime Bedürfnis begründet, die Hilfsangebote und die Schutzrechte des OHG - ganz oder zumindest teilweise - in Anspruch zu nehmen (BGE 126 II 355 Erw. 5d; vgl. Erw. 1.6). Wie bereits erwähnt (Erw. 3.4), litt die Beschwerdeführerin bereits unmittelbar nach dem Tatzeitpunkt unter erheblichen Beschwerden und wurde deshalb intensiv medizinisch behandelt. Sodann war die Beschwerdeführerin wegen der Unfallfolgen in der Zeit vom 21. Februar 2006 bis 14. März 2006 im Rehasentrum E. ___ hospitalisiert. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bereits unmittelbar nach dem Unfall vom 26. Oktober 2005 erkennen musste, zumindest für einen Teil des Schadens Opferhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können. Daran ändert nichts, dass sie das gesamte Ausmass der gesundheitlichen Folgen der Straftat und des Schadens erst zu einem späteren Zeitpunkt hat erkennen können.

5. Nach Gesagtem steht daher fest, dass die Beschwerdeführerin erstmals am 4. September 2008 (Urk. 14/1) ein Gesuch um finanzielle Leistungen gemäss dem OHG stellte. Damit hat sie ihre Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung nicht rechtzeitig innerhalb der zweijährigen Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 3 OHG, welche am 27. Oktober 2005 zu laufen begann und am 26. Oktober 2007 endete, geltend gemacht, mit der Folge, dass ihre Ansprüche verwirkten. Insofern ist die gegen die angefochtene Verfügung vom 6. November 2008 (Urk. 2) erhobene Beschwerde daher abzuweisen.

6. Die

6.1. Zu prüfen bleiben die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung im Opferhilfeverfahren und auf eine solche im vorliegenden Beschwerdeverfahren.

6.2. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird im opferhilferechtlichen Beschwerdeverfahren in erster Linie durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Gemäss § 16 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (GSVGer) wird einer Partei auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, den Prozess selber zu führen, ihr die nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint. Unabhängig davon besteht ein solcher Anspruch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung (BV; BGE 127 I 204 Erw. 3a).

6.3. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung im opferhilferechtlichen Verwaltungsverfahren richtet sich in erster Linie nach § 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Nach Abs. 2 dieser Bestimmung haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos

erscheint, auf entsprechendes Ersuchen hin Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Unabhängig davon besteht auch im Verwaltungsverfahren ein solcher Anspruch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 BV.

6.4. Die sachliche Gebotenheit einer anwaltlichen Verbeiständung ist in Verwaltungsverfahren, welche vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, nach der Rechtsprechung streng zu beurteilen und nur in Ausnahmefällen zu bejahen (BGE 132 V 201 Erw. 4.1; 125 V 36 Erw. 4c; Urteil des Bundesgerichts in Sachen K. vom 18. Mai 2009, 9C_991/2008, Erw. 4.2). Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (BGE 132 V 201 Erw. 4.1). Von Bedeutung ist auch die Fähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren zu Recht zu finden (BGE 125 V 35 Erw. 4b).

6.5. Weniger streng beurteilt wird die sachliche Gebotenheit und Notwendigkeit einer Verbeiständung nach der Rechtsprechung indes in kantonalen Beschwerdeverfahren, in welchen der Untersuchungsgrundsatz gilt. Denn das kantonale Gericht ist in diesen Fällen üblicherweise die einzige Rechtsmittelinstanz mit unbeschränkter Kognition (vgl. Art. 97 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes, BGG; Urteil des Bundesgerichts in Sachen K. vom 30. Oktober 2009, 9C_784/2009, Erw. 3.4).

6.6. Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 125 II 275 Erw. 4b, 124 I 306 Erw. 2c, 122 I 271 Erw. 2b mit Hinweisen).

6.7. Im opferhilferechtlichen Verwaltungsverfahren gilt das Untersuchungsprinzip (Art. 16 Abs. 2 OHG). Es erscheint daher als fraglich, ob in Bezug auf das vorliegende Opferhilfeverfahren ein von der Rechtsprechung für die unentgeltliche anwaltliche Vertretung im Verwaltungsverfahren geforderter Ausnahmefall vorlag, bei dem sich eine solche Mitwirkung aufdrängte, weil schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erschienen liessen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger, Opferberatungsstellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fiel. Denn bei der streitigen Frage nach der Rechtzeitigkeit der Geltendmachung der finanziellen Opferhilfeleistungen handelt es sich nicht um eine besonders schwierige rechtliche Frage, bei der sich eine anwaltliche Vertretung als notwendig aufdrängte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Verbeiständung durch Mitarbeitende der Opferberatungsstellen, Sozialhilfeberater oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren ist daher bereits wegen der fehlenden sachlichen Gebotenheit einer anwaltlichen Vertretung zu verneinen.

6.8. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die zweijährige Verwirkungsfrist am 27. Oktober 2005 zu laufen begann und am 26. Oktober 2007 endete und dass die Beschwerdeführerin erst am 4. September 2008 und mithin zu einem Zeitpunkt nach fast einem Jahr seit Ablauf der Verwirkungsfrist ein Gesuch um finanzielle Leistungen gemäss dem OHG stellte (Urk. 14/1). In Anbetracht der gefestigten Rechtsprechung zur Verwirkung des Anspruchs auf finanzielle Opferhilfeleistungen hätte eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügte, indes nach Ablauf der Verwirkungsfrist weder ein Gesuch um finanzielle Opferhilfeleistungen gestellt, noch gegen die den Anspruch auf Opferhilfeleistungen verneinende Verfügung Beschwerde erhoben. Denn die Aussichten auf Bejahung des Anspruchs auf finanzielle Opferhilfeleistungen erschienen nach Ablauf der zweijährigen Verwirkungsfrist beträchtlich geringer als die Gefahr einer Anspruchsverneinung. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner mit der angefochtenen Verfügung vom 6. November 2008 (Urk. 2) einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtsvertretung im opferhilferechtlichen Verwaltungsverfahren verneinte. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkte abzuweisen.

6.9. Des Gleichen ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung vom 5. Januar 2009 für das vorliegende Beschwerdeverfahren (Urk. 1 S. 2) wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung vom 5. Januar 2009 wird abgewiesen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Philip Stolkin

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.